

Der Senat Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung z. H. Frau Christine Perle Minoritenplatz 5 A-1014 WIEN	Univ.-Prof. DI Dr. Gernot KUBIN Vorsitzender Tel.: ++43-316-873-4430 e-mail: gernot.kubin@tugraz.at Büro des Senates: Eva-Maria Schmidt-Hasewend Rechbauerstrasse 12 A-8010 Graz Tel.: ++43-316-873-6080 Fax: ++43-316-873-6052 e-mail: e.schmidt-hasewend@tugraz.at
DVR: 008 1833 UID: ATU 574 77 929	

Betreff: Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (Änderung des UG 2002)

Graz, 4. August 2008

Sehr geehrte Frau Perle,

Der Senat der Technischen Universität Graz nimmt auf die Aussendung des Entwurfes eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (Änderung des Universitätsgesetzes 2002) vom 13. Juni 2008 zur Begutachtung wie folgt Stellung:

Präambel

Der Senat der TU Graz ist der Überzeugung, dass die vorgelegte Novellierung des UG 2002 unklug ist. Sie stellt einen Bruch mit der Jahrhunderte erprobten und erfolgreichen Organisationsform der Universitäten dar. Die Novelle stellt eine deutliche Schwächung der Autorität der Rektorin bzw. des Rektors („Magnifizenz“) dar, da im vorgeschlagenen Auswahlverfahren die demokratische Legitimation durch alle Universitätsangehörigen fehlt.

Die klare Schwächung des Senates durch die Überführung mehrerer seiner Kompetenzen an das Rektorat stellt einen Schlag gegen die Schicksalsgemeinschaft Universität dar.

Nach Ansicht des Senates ist der Universitätsrat entsprechend dieser Novelle mit Aufgaben und Verantwortungen ausgestattet, die er nicht zu erfüllen vermag.

Die meisten der vorgesehenen Änderungen sind der Struktur des AG-Gesetzes entlehnt: Universitäten können jedoch personell sowie im Wissenschafts- und Lehrbetrieb nicht wie Aktiengesellschaften geführt werden.

Im Folgenden werden einzelne vom Senat der TU Graz nicht akzeptierbare Punkte angeführt:

1. Universitätsrat § 21

Es ist aus Sicht der Universität nicht nachvollziehbar, warum ein Teil der Mitglieder des Universitätsrates durch die/den BundesministerInn allein und nicht wie bisher durch die Bundesregierung bestellt

werden soll. Des Weiteren ist es nicht einsichtig, dass bei Nicht-Einigung des Universitätsrates auf das zusätzliche Mitglied das Recht für die Erstellung eines Wahlvorschlages zukünftig dem Wissenschaftsrat eingeräumt werden soll und nicht mehr der Akademie der Wissenschaften.

Die Zusammensetzung des Universitätsrates sollte vor allem mit universitätserfahrenen Personen erfolgen.

2. Rektorschafwahl § 23a

Die Einrichtung einer Findungskommission (§ 23 a) ist abzulehnen, da dadurch dem Senat bisher zukommende Kompetenzen bei der Rektorschafwahl entzogen werden.

Die im Gesetzestext vorgeschlagene Zusammensetzung der Findungskommission (zwei Mitglieder des Universitätsrates und ein Mitglied aus dem Senat) ist überdies abzulehnen, da sie der Rektorin bzw. dem Rektor die erforderliche Autorität innerhalb der Universität entzieht.

Die Rektorin bzw. der Rektor sollte innerhalb des Rektorates eine Richtlinienkompetenz erhalten.

3. Studien § 51, § 54 f.

Einrichtung von Studien

Die breite Einbindung der Universitätsangehörigen (Forschende, Lehrende und Studierende) in Einrichtung und Auflassung von Studien kann nicht durch Entscheidungen des Rektorates ersetzt werden.

Diese gesetzliche Veränderung stellt eine weitere Einschränkung der bewährten demokratischen Entscheidungsfindungen an den Universitäten dar.

Die Einrichtung und Durchführung von Studien sollte wie bisher durch das Einvernehmen zwischen Senat und Rektorat gewährleistet sein und nicht einseitig in Richtung Rektorat verschoben werden.

Vereinbarungen von RektorInnen unterschiedlicher Universitäten sollten keinen zwingenden Handlungsbedarf für die Senate darstellen.

Zugangsbeschränkungen

Der Senat der TU Graz lehnt Zugangsbeschränkungen für die TU Graz ab. Die für die Studien notwendigen Ressourcen sind von der Republik Österreich zur Verfügung zu stellen, um den freien Zugang an die Universitäten sicherzustellen.

Der Senat der TU Graz ist der festen Überzeugung, dass eine gediegene Ausbildung nur durch die gemeinsame Absolvierung des Bachelor- und Masterstudiums sichergestellt wird.

4. Berufungs- (§ 98, § 99) und Habilitationsverfahren § 103

Die Aufnahme in die Gemeinschaft der WissenschaftlerInnen der Universität im Rahmen des Berufungs- und Habilitationsverfahrens muss von allen Universitätsangehörigen getragen werden. Daraus muss die Kompetenz der Durchführung von Berufungs- und Habilitationsverfahren weiterhin beim Senat bleiben.

Die zusätzliche Nominierung eines Gutachters/einer Gutachterin durch den Rektor/die Rektorin ist unverständlich.

5. Budget § 12

Durch die vorliegende Novelle sind deutliche Einschränkungen der universitären Autonomie zu erwarten. Die vorgesehene Budgetreduktionsautomatik auf Basis nicht nachvollziehbarer Indikatoren

ist abzulehnen. Den vorgesehenen Kürzungsmöglichkeiten müssen auch Ausweitungsmöglichkeiten gegenüberstehen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass zahlreiche detaillierte Anpassungsvorschläge der vom Senat der Technischen Universität Graz dem BMWF am 10.3.2008 übermittelten Stellungnahme in der nunmehr vom BWF vorgeschlagenen Neufassung des UG2002 nicht berücksichtigt wurden. Diese Anpassungsvorschläge werden der Kürze halber hier nicht nochmals angeführt, stellen jedoch weiterhin wesentliche Anliegen des Senats der TU Graz dar.



Graz, 4. August 2008

Univ.-Prof. DI Dr.techn. Gernot Kubin
Senatsvorsitzender